



Rechtsgrundlagen und Technische Bestimmungen

1. HBO Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274)
2. HBKG Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dez. 1998 (GVBl. I S. 530 - 549).
3. Sonderbauvorschriften
 Garagenverordnung, Muster-Versammlungsstättenverordnung, Muster-Verkaufsstättenverordnung, Muster-Schulbau-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Muster-Industriebaurichtlinien, Muster-Beherbergungsstättenverordnung, Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.
4. Normen

DIN 14095	Teil 1	- Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen,
DIN 14034	Teil 1 bis 7	- Bildzeichen für das Feuerwehrwesen,
DIN 4844	Teil 1 und 2	- Sicherheitskennzeichen.

Begriffsbestimmung und Zweck

Nach § 13 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass u.a. der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können. Feuerwehrpläne sind insbesondere nach den o.g. Sonderbauvorschriften erforderlich. Für besondere bauliche Anlagen können Feuerwehrpläne nach § 45 Abs. 1 HBKG im Rahmen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gefordert werden. Entscheidend für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr ist die Ortskenntnis und die Kenntnis über die besonderen Gefahren des Objektes. Feuerwehrpläne mit Angaben über Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung, besondere Gefahren usw. können die Lagebeurteilung und die Gefahrenabwehr wesentlich erleichtern. DIN 14095 legt Form und Inhalt dieser Pläne, DIN 14034 und DIN 4844 die zu verwendenden Bildzeichen fest. Die Vorgaben der DIN 14095 und auch dieses Merkblattes dienen vor allem der Vereinheitlichung der benötigten Pläne.

Art der Pläne und Planinhalt

1. Feuerwehrpläne bestehen aus einem Übersichtsplan, den Grundrissplänen der einzelnen Geschosse (Geschosspläne) und evtl. Anlagen. Falls zum besseren Verständnis der Gebäude erforderlich, können auch Gebäudeabschnittspläne und Detailpläne notwendig werden.
2. Feuerwehrpläne müssen alle notwendigen Angaben enthalten, die eine rasche Orientierung am und im Objekt gewährleisten sowie durch ihre Aussagen über bauliche Beschaffenheit, Gefahrenpunkte und vorhandene Schutzeinrichtungen eine genaue Lagebeurteilung ermöglichen.
3. **Übersichtspläne** müssen Angaben enthalten über:
 - 3.1 Lage der Gebäude-, Anlagen- und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der Keller- und Vollgeschosse und der betrieblichen Gebäudebezeichnung, der Gebäudenutzung, angrenzenden öffentlichen Straßen mit Straßennamen;
 - 3.2 Darstellung der Nachbarschaft;
 - 3.3 Anbindung des Grundstücks an die öffentlichen Verkehrsflächen;
 - 3.4 Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sowie die Einfriedungen mit Höhenangaben;
 - 3.5 Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen; Möglichkeiten der Löschwasserrückhaltung einschl. aller für die Inbetriebnahme erf. Angaben;
 - 3.6 Lage der Hauptabsperreinrichtungen für Löschwasserrückhaltung, Wasser, Gas und Strom, Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrischen Freileitungen, freiliegenden Rohrleitungen (Rohrbrücken) usw.

Werden für ein Objekt nur Übersichtspläne erstellt, müssen diese teilweise Angaben nach Nr. 4.1 bis 4.10 mitenthalten.

4. Geschosspläne müssen Angaben enthalten über:

- 4.1 Brandwände und feuerbeständige Trennwände;
- 4.2 Öffnungen in Wänden und Decken mit Brandschutzanforderungen **ohne** Feuerschutzabschlüsse;
- 4.3 Rettungswege, wie Treppen, Treppenträume, Flure bzw. Gänge und Ausgänge / Notausgänge sowie Zugänge von außen, die als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können;
- 4.4 Bezeichnung der Raumnutzungen;
- 4.5 besonders gefährdete Räume oder Bereiche im Zusammenhang mit der Verarbeitung und / oder Lagerung von gefährlichen Stoffen;
- 4.6 Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen;
- 4.7 Feuerwehr- und sonst. Aufzüge, Räume, Bereiche von haustechn. Anlagen für Lüftung, Heizung, Energieversorgung;
- 4.8 Absperrrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktförderung im Gebäude;
- 4.9 Akten- und Warenförderanlagen;
- 4.10 Räume oder Bereiche, die durch ortsfeste Löschanlagen geschützt oder durch Brandmeldeanlagen überwacht werden, einschl. der Standorte der jeweiligen Zentralen;

Brandschutzeinrichtungen, wie fahrbare Löscheräte, tragbare Feuerlöscher, Löschdecken, Fluchtwegkennzeichen und Brandmelder, sind in den Feuerwehrplänen nicht darzustellen.

5. Für schwer zugängliche Räume sowie für Bereiche, die stark untergliedert oder in denen besondere betriebliche Anlagen und / oder Gefahrenpunkte vorhanden sind, sollen Sonderpläne erstellt werden, auf denen Details ersichtlich sind und die als Anlage den jeweiligen Geschossplänen beigelegt werden.
6. Schriftliche Angaben, die in den Geschossplänen nicht untergebracht werden können, wie Raumnutzungen, besondere Gefahren durch Lagergüter oder Verarbeitung und die Erläuterung der verwendeten Bildzeichen und Farben (Legende), können auf einem Beiblatt erfolgen. Ein Beiblatt ist immer erforderlich, wenn durch eine Beschriftung die Übersicht und Genauigkeit der Zeichnung verloren geht. Beim Vorhandensein vieler kleiner Räume sind diese Räume in den Geschossplänen mit ihren tatsächlichen Raumnummern zu versehen und auf dem Beiblatt mit der jeweiligen Raumnutzung aufzuführen. Sind keine betrieblichen Raumnummern vorhanden, so sind die Räume in den Geschossplänen fortlaufend zu nummerieren.
7. Feuerwehrpläne müssen möglichst genaue Angaben über besondere Gefahren auf der Liegenschaft und im Gebäude enthalten. Hierzu zählen Angaben über:
 - 7.1 brandgefährdete Stoffe, wie z.B. leicht entzündliche feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase mit Angabe von Stoffart, Lager und Verarbeitungsmengen;
 - 7.2 giftige und ätzende Stoffe mit Angabe des Handelsnamens, des Trivialnamens und der genauen chemischen Bezeichnung einschließlich den jeweiligen Lagermengen;
 - 7.3 explosionsfähige Stoffe, wie z.B. Druckgase, Lösungsmittel, brennbare Stäube udgl., mit Angabe von Stoffart, Lagerart und Lagermenge;
 - 7.4 radioaktive Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Strahlenaktivität und der Feuerwehrgefahrgruppe;
 - 7.5 biologische und gentechnische Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Größenordnung, Möglichkeiten der Desinfektion und der Feuerwehrgefahrgruppe;

Im Zusammenhang mit v. g. Stoffen ist ein Entwässerungs-Kanalplan zu erstellen. Für Gefahrstoffe sind die Gefahrennummern, die Stoffnummern sowie der Standort der Sicherheitsdatenblätter anzugeben.

Die vorstehenden Angaben sind von den Sicherheitsfachkräften des Betreibers zu erfragen oder aus den entsprechenden Nachschlagewerken für gefährliche Stoffe zu entnehmen.

Ausführung der Pläne

8. Feuerwehrpläne sind im Format DIN A 4 oder DIN A 3 anzufertigen. Sie dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Bei großflächigen Gebäuden können mehrere Teilpläne erforderlich werden. Die Schnittstellen sowie die Blattbezeichnungen auf einem Übersichtsplan sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
9. Der Maßstab ist so zu wählen, dass die Darstellung formatfüllend ist.
10. Die kartographische Richtung von Feuerwehrplänen ist durch einen Nordpfeil zu kennzeichnen. Die Pläne sollen nach Möglichkeit so aufgebaut sein, dass die Hauptzufahrt bzw. der Hauptzugang am unteren Blatende liegt.
11. Zur Darstellung baulicher Anlagen sind die Linienbreiten üblicher Bauzeichnungen zu verwenden. Eine Bemaßung ist nicht erforderlich. Feuerwehrpläne müssen mit einem 10 m-Raster versehen sein. Im Übersichtsplan darf ein 20 m- oder 40 m- Raster gewählt werden. Alternativ dazu kann am unteren und seitlichen Rand der Zeichnungen ein Maßband eingezeichnet werden.
12. Zur Darstellung der baulichen Beschaffenheit haustechnischer und brandschutztechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie besonderer Gefahren sind die in den Technischen Bestimmungen festgelegten Bildzeichen und Farben zu verwenden. Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
13. Die Gebäude, Räume und Anlagen sollen mit der im Betrieb üblichen Kennzeichnung, Benennung oder Nummerierung in die Feuerwehrpläne eingetragen werden.
14. Im Übersichtsplan ist die Anzahl der Vollgeschosse mit einer Buchstaben- / Zahlen-Kombination anzugeben (z.B. -2 + E + 3 + 1 D). In den Geschossplänen ist die betrieblicherseits übliche Geschossbezeichnung (z.B. Ebene 01) oder die bauliche Art der Geschosse (z.B. 2. OG) anzugeben.
15. Auf den Feuerwehrplänen ist in der unteren rechten Ecke ein Schriftfeld für die Planbezeichnung (max. 80 x 30 mm) vorzusehen. Im Schriftfeld ist einzutragen:
Feuerwehrplan, Name des Betriebes oder Objektes, Anschrift am Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer, Planersteller, Bearbeitungsstand und ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Brandschutzdienststelle.
In der oberen rechten Ecke ist für die Eintragung z. B. einer Registriernummer ein Schriftfeld mit den Maßen 30 x 10 mm vorzusehen.
16. Die Legende über die verwendeten Zeichen und Farben ist am rechten Planrand, oberhalb des Schriftfeldes oder auf einem Beiblatt vorzunehmen. Bei der Legende oder den ergänzenden Angaben dürfen keine Abkürzungen verwendet werden. Es dürfen nur Symbole dargestellt werden, die im Plan enthalten sind.
17. Die Ausführung und die erforderliche Anzahl der Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Pläne sind wetter- und griffest auszuführen (z.B. laminiert oder in Klarsichthüllen).
Feuerwehrpläne werden in der Regel benötigt für:
 - die örtlich zuständige Feuerwehr,
 - Objektakte bei der Brandschutzdienststelle
 - Objektakte bei der Bauaufsichtsbehörde
 - die betriebliche Objektakte (z.B. an der Pforte oder an der Feuerwehrinformationsstelle)